



Familienbund der Katholiken

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des
Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung
(Referentenentwurf)

August 2025

I. Zusammenfassung

Der Familienbund der Katholiken begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, die Interessen von leiblichen und sozialen Vätern in einen besseren Ausgleich zu bringen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 hat gezeigt, dass das geltende Recht leibliche Väter in ihrem Elternrecht unangemessen benachteiligt. Der Familienbund spricht sich dafür aus, im Rahmen der Vaterschaftsanfechtung eine Interessenabwägung zu ermöglichen, die neben den Rechten der beteiligten Erwachsenen insbesondere das Kindeswohl im Blick hat. Im Hinblick auf den Entwurf hält er folgende Punkte für wesentlich:

- Das 6-Monats-Zeitfenster für eine stets erfolgreiche Anfechtung des leiblichen Vaters sollte gestrichen werden. Der Familienbund hält es für wichtig, dass auch in den ersten sechs Monaten eine Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten, insbesondere des Kindeswohls, erfolgen kann. Eine im Rahmen einer 6-Monats-Frist erfolgende Anfechtung sollte als weitere Fallgruppe (vgl. § 1600 Abs 3 S. 2 BGB-E) geregelt und im Rahmen einer Interessenabwägung zugunsten des leiblichen Vaters berücksichtigt werden.
- Die Anfechtung der Vaterschaft sollte – wie bisher – grundsätzlich ausgeschlossen sein, wenn zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Hiervon sollte es eine einzige Rückausnahme geben, „wenn die Anfechtung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes dient“. Die in § 1600 Abs 3 S. 2 BGB-E geregelten Fallgruppen sollten Abwägungskriterien sein, die im Rahmen der Abwägung zugunsten des leiblichen Vaters zu berücksichtigen sind.
- Dass bei einem volljährigen Kind dessen Wille darüber entscheiden soll, ob die Anfechtung erfolgreich ist, überzeugt aus rechtlicher Sicht. Der Familienbund spricht sich aber für eine Zustimmungs- statt einer Widerspruchslösung aus.
- Eine sozial-familiäre Beziehung sollte angenommen werden, „wenn der Mann für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder, wenn er verstorben ist, bis zu seinem Tod getragen hat.“
- Aus der Ehe mit der Mutter sollte weiterhin regelhaft auf die Übernahme tatsächlicher Verantwortung für das Kind und eine sozial-familiäre Beziehung geschlossen werden können.
- Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens der Vaterschaftsanfechtung im Sinne einer „zweiten Chance“ für den leiblichen Vater, sollte voraussetzen,

dass die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater „nicht nur vorübergehend“ beendet ist.

- Die Anfechtungsfrist sollte nicht nur bei Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung gehemmt sein, sondern bereits bei den typischen Fällen einer sozial-familiären Beziehung, nämlich wenn (und solange) der rechtliche Vater mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt. Die Wertungsfrage, ob eine sozial-familiäre Beziehung vorliegt, lässt sich für den leiblichen Vater nicht hinreichend sicher beantworten. Dass die Hemmung kenntnisunabhängig spätestens zwei Jahre nach Wegfall der Voraussetzung der Hemmung enden soll, ist angemessen.
- Was den Ausschluss der Anfechtung bei Anerkennung trotz Kenntnis der fehlenden leiblichen Abstammung betrifft, hält es der Familienbund mit Blick auf das Kindeswohl für sachgerecht, wenn der Ausschluss nur für den Anerkennenden, aber nicht für die Mutter gilt.
- Der Familienbund unterstützt, dass bei Kindern ab 14 Jahren eine persönliche Zustimmung des Kindes (mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) erforderlich ist, wenn ein Mann die Vaterschaft anerkennt.
- Es ist eine sinnvolle Verfahrensvereinfachung, dass der leibliche Vater, der seine Vaterschaft nachweist, trotz bestehender Elternschaft eines anderen Mannes die Vaterschaft anerkennen kann, sofern alle anderen Beteiligten (Mutter, Kind, rechtlicher Vater) einverstanden sind. Die Durchführung eines Anfechtungsverfahrens ist in diesem Fall nicht erforderlich.

II. Hintergrund des Gesetzentwurfs

1. Ziel des Gesetzentwurfs

Der im Rahmen der Verbändebeteiligung vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) am 4. Juli 2025 vorgelegte Referentenentwurf hat sich keine umfassende Reform des Abstammungsrechts vorgenommen. Er konzentriert sich auf die Reform der vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Regelungen zur Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 BGB) und nimmt weitere im Sachzusammenhang stehende Änderungen vor.

2. Urteil des Bundesverfassungsgerichts (9. April 2024)

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung vom 9. April 2024¹ hat die Rechte leiblicher Väter gestärkt. Dem Urteil lag ein Fall zugrunde, der gezeigt hat, dass auch ein leiblicher Vater, der von Geburt des Kindes an die Vaterrolle einnehmen und rechtlicher Vater sein will, nach dem geltenden Recht „keine Chance“² auf die rechtliche Vaterschaft hat, wenn die Mutter das verhindern will. Darin hat das Bundesverfassungsgericht zu Recht eine Verletzung des Elternrechts des leiblichen Vaters gesehen.

Das Urteil sieht im Vergleich zur früheren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts deutliche Änderungen vor, die im Rahmen einer Neuregelung zu berücksichtigen sind. Die folgende Tabelle stellt die neue und die alte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die wichtigsten Änderungen gegenüber:

Urteil BVerfG 9. April 2024	Urteil BVerfG 9. April 2003 ³
Grundrechtsträgerschaft des leiblichen Vaters „Eltern im Sinne dieses Grundrechts und damit dessen Träger sind auch leibliche Väter von Kindern“ (Rn. 32)	Keine Grundrechtsträgerschaft des leiblichen Vaters „Leiblicher Vater eines Kindes zu sein, macht diesen allein allerdings noch nicht zum Träger des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Die Grundrechtsnorm schützt den leiblichen Vater aber in seinem „Interesse, die Rechtsstellung als Vater des Kindes einzunehmen“ (Rn. 55).
„hinreichend effektives Verfahren“ zur Erlangung der Vaterschaft für leibliche Väter	„Möglichkeit“ der Erlangung der Vaterschaft für leibliche Väter

¹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. April 2024 - 1 BvR 2017/21.

² BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. April 2024 - 1 BvR 2017/21, Rn. 9 ff.

³ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 9. April 2003 - 1 BvR 1493/96, 1 BvR 1724/01 -, Rn. 55.

<p>Ein leiblicher Vater muss die „Möglichkeit [haben], auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden“, hierfür muss ihm „ein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung stehen“ (vgl. Leitsatz Nr. 5).</p>	<p>Der leibliche Vater muss die „Möglichkeit [haben], die rechtliche Vaterposition zu erlangen, wenn dem der Schutz einer familiären Beziehung zwischen dem Kind und seinen rechtlichen Eltern nicht entgegensteht“ (vgl. Leitsatz Nr. 1).</p>
<p>Im Anfechtungsverfahren muss auch eine gegenwärtige oder frühere sozial-familiäre Beziehung zum leiblichen Vaters berücksichtigt werden</p> <p>„Dem Elterngrundrecht des leiblichen Vaters wird nicht hinreichend Rechnung getragen, wenn dabei seine gegenwärtige oder frühere sozial-familiäre Beziehung zum Kind, das frühzeitige und konstante Bemühen um die rechtliche Vaterschaft oder der Wegfall einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zu seinem bisherigen rechtlichen Vater nicht berücksichtigt werden können.“ (vgl. Leitsatz Nr. 5)</p>	<p>–</p>
<p>mehr als zwei Eltern möglich</p> <p>Das Elternecht „gibt nicht zwingend vor, das Innehaben von Elternverantwortung und die Anzahl der Träger des Elterngrundrechts von vornherein auf zwei Elternteile zu beschränken; Träger können</p>	<p>maximal zwei Eltern</p> <p>Nur zwei Elternteile können Träger des Elterngrundrechts sein: „Träger des Elternrechts nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG können für ein Kind nur eine Mutter und ein Vater sein.“ (vgl. Rn. 59 ff.)</p>

<p>daher auch Mutter, leiblicher Vater und rechtlicher Vater nebeneinander sein“.</p> <p>Aus dem Kindeswohl folgt eine „enge Begrenzung der Zahl der Elternteile“ (vgl. Leitsatz Nr. 3)</p>	
---	--

3. Grundentscheidung: Zwei-Eltern-Prinzip

Der Entwurf hat die Grundentscheidung getroffen, am Zwei-Eltern-Prinzip festzuhalten und von der vom Bundesverfassungsgericht neu eingeräumten Möglichkeit, dem leiblichen Vater neben der Mutter und dem rechtlichen Vater die Elternschaft zu gewähren, keinen Gebrauch zu machen.

Der Familienbund hält es für richtig, dass eine rechtliche Elternschaft von mehr als zwei Personen (Mehrelternschaft) nicht möglich sein soll.⁴ Das BMJV hat bereits in der Vergangenheit zu Recht ausgeführt, dass „die Probleme, die sich aus der Zuweisung des vollen Elternstatus an mehr als zwei Personen [...] ergeben können, insbesondere im Konfliktfall [noch] erheblich verkompliziert würden“⁵. Auch der BMJV-Arbeitskreis Abstammungsrecht hat sich 2017 überzeugend gegen die rechtliche Elternschaft von mehr als zwei Eltern ausgesprochen und auf eine sonst drohende weitere Verkomplizierung im Sorge-, Namens-, Unterhalts-, Erb- und Staatsangehörigkeitsrecht hingewiesen.⁶ Mehrpersonenkonstellationen sollten aus Sicht des Familienbundes nicht im Abstammungsrecht, sondern im Sorge- und Umgangsrecht berücksichtigt werden. Insbesondere erscheint eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des „kleinen Sorgerechts“ gem. § 1687b BGB vertretbar, das bisher lediglich dem Ehegatten eines allein sorgeberechtigten Elternteils die Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes ermöglicht.

⁴ Vgl. auch Stellungnahme des Familienbundes der Katholiken zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts (vom 16. Januar 2024), S. 5.

⁵ Vgl. Diskussionsteilentwurf des BMJV (12. März 2019), S. 2.

⁶ BMJV (Hg.), Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht, S. 75 f.

Wenn es nur zwei rechtliche Eltern geben kann, ergibt sich ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem leiblichen Vater und dem rechtlichen Vater, der aufgrund seiner Ehe mit der Mutter (§ 1592 Nr. 1 BGB) oder seiner mit Zustimmung der Mutter erfolgten Vaterschaftsanerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB) zugeordnet wurde. Das geltende Recht gewährt dem leiblichen Vater das Recht, die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes anzufechten. Die Vaterschaftsanfechtung hat aber nur dann Erfolg, wenn zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind keine sozial-familiäre Beziehung besteht (§ 1600 Abs. 2 BGB). Die soziale Elternschaft des rechtlichen Vaters setzt sich also generell gegenüber der leiblichen Elternschaft durch. Eine möglicherweise ebenfalls bestehende sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem leiblichen Vater bleibt nach dem geltenden Recht außer Betracht. Diese Regelung berücksichtigt nach dem umzusetzenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht ausreichend die Grundrechte des leiblichen Vaters, der sich auf das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) und – im Fall einer sozial-familiären Beziehung zum Kind – auf den Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) berufen kann.

Umgekehrt würde eine Regelung, die bei einer Anfechtung generell dem leiblichen Vater den Vorzug gäbe, den rechtlichen Vater in seinen Grundrechten verletzen, der sich ebenfalls auf das Elternrecht und als sozialer Vater auf das Familiengrundrecht berufen kann. Zudem ist das Kindeswohl zu beachten (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Hier kann es aus Sicht des Familienbundes keine schematische Lösung geben. Vielmehr sind die Umstände des Einzelfalls zu beachten. Je nach Fallgestaltung kann es sowohl für die Zuordnung des leiblichen Vaters als auch für den Fortbestand der Elternschaft des sozialen Vaters gute Gründe geben. Der Familienbund begrüßt den Gesetzentwurf insoweit, als er den Gerichten die Möglichkeit gibt, im konkreten Fall eine angemessene Lösung zu finden, die die Interessen der Beteiligten wahrt und dem Kindeswohl dient.

III. Bewertung einzelner Regelungen

1. 6-Monats-Zeitfenster für eine erfolgreiche Anfechtung des leiblichen Vaters (§ 1600 Abs. 3 S. 1 BGB-E)

Wenn der leibliche Vater die Anfechtung innerhalb der ersten sechs Monate nach der Geburt des Kindes erklärt, soll die Anfechtung stets erfolgreich sein. Die Prüfung einer

sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater soll in diesem Fall nicht erfolgen. Der Entwurf begründet dies damit, dass „im Einklang mit der Entwicklungsforschung ... eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater noch nicht entwickelt sein kann“⁷. Auch eine Kindeswohlprüfung ist nicht vorgesehen.

Der Familienbund hält es für wichtig, dass auch in den ersten sechs Monaten eine Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten, insbesondere des Kindeswohls, erfolgen kann. Die Aussage, dass nach der Entwicklungsforschung innerhalb der ersten sechs Monate keine sozial-familiäre Beziehung bestehen *kann*, erscheint sehr pauschal und undifferenziert. Zudem bleiben Wertungsaspekte außer Betracht, die den Begriff der sozial-familiären Beziehung im geltenden Recht prägen. Es ist richtig, wenn die bisherige Rechtsprechung davon ausgeht, dass eine sozial-familiäre Beziehung keine Mindestdauer voraussetzt, es also nicht nur auf die Quantität, sondern auch auf die Qualität der Beziehung ankommt und darauf, ob die Verantwortungsübernahme auf Dauer angelegt erscheint. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann bereits „sogleich nach der Geburt des Kindes“ eine sozial-familiäre Beziehung gegeben sein.⁸

Dadurch dass nur die Erklärung der Anfechtung in den ersten sechs Lebensmonaten erfolgen muss, wird es zudem oft der Fall sein, dass im Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung deutlich mehr Zeit vergangen ist, so dass dann eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater besteht. In einem solchen Fall generell und ohne Blick auf die Gesamtumstände dem biologischen Vater den Vorzug zu geben, wäre nicht richtig. Im Rahmen einer Abwägung könnte hingegen differenziert berücksichtigt werden, ob im Einzelfall eine sozial-familiäre Beziehung besteht und wie verfestigt und auf Dauer angelegt diese ist bzw. erscheint. Daher sieht der Familienbund die 6-Monats-Zeitfensterregelung kritisch und schlägt vor, diese zu streichen. Der Umstand, dass der leibliche Vater sich früh um die rechtliche Vaterschaft bemüht hat, könnte aber als Punkt geregelt werden, der im Rahmen einer Abwägung zugunsten des leiblichen Vaters berücksichtigt werden muss. Dies könnte dadurch umgesetzt werden, dass man die Fallgruppen des § 1600 Abs. 3 S. 2 BGB-E um eine entsprechende Fristenregelung ergänzt. Dadurch

⁷ Gesetzentwurf S. 15.

⁸ BGH, Beschluss vom 15.11.2017 - XII ZB 389/16, Rn. 28.

wäre im Rahmen der Kindeswohlprüfung des § 1600 Abs. 3 S. 3 BGB-E eine Abwägung möglich.

Das hinter dem Sechs-Monats-Fenster stehende Anliegen des Entwurfs ist, die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen, dass leiblichen Vätern ein „hinreichend effektives Verfahren“ zur Erlangung der Vaterschaft zur Verfügung stehen muss. Nach Auffassung des Familienbundes erfordert diese Formulierung aber nicht zwingend eine solche Zeitfensterregelung, sondern ermöglicht auch eine Abwägungslösung. „Hinreichend effektiv“ bedeutet, dass die Effektivität eingeschränkt sein kann, wenn es zu Kollisionen mit anderen Grundrechten kommt, solange die Effektivität nicht unangemessen eingeschränkt wird. Zudem verweist das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich auf ein hinreichend effektives „Verfahren“. Daher ist auch daran zu denken, prozessrechtlich sicherzustellen, dass die Gerichte bei Vaterschaftsanfechtungen schnell entscheiden, damit sich die Anfechtungschancen des leiblichen Vaters nicht verschlechtern, weil während eines langen Gerichtsverfahrens eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind erst entsteht oder sich verfestigt. Das Elternrecht des leiblichen Vaters spricht für ein prozessuales Beschleunigungsgebot.

Falls trotz der Bedenken des Familienbundes an der Zeitfenster-Regelung festgehalten werden soll oder falls die Fristenregelung als Fallgruppe des § 1600 Abs. 3 S. 2 geregelt werden soll (siehe Vorschlag unter III. 1.), spricht sich der Familienbund für eine kurze Frist (sechs Monate erscheinen angemessen) mit kenntnisabhängigem Fristbeginn aus. „Hinreichend effektiv“ ist das Sechs-Monats-Zeitfenster nach der Geburt des Kindes nur für den leiblichen Vater, der von seiner Vaterschaft Kenntnis hat. Väter, die von ihrer Vaterschaft nichts wissen, haben hingegen keine Möglichkeit, mit sicherem Erfolg anzufechten.

Dass die Sechs-Monats-Frist nach den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes abläuft, ohne dass es darauf ankommt, ob der leibliche Vater Kenntnis von der Geburt des Kindes hatte, kann dazu führen, dass die Mutter dem leiblichen Vater die Geburt des Kindes absichtlich verschweigt. Da das weder fair ist, noch dem Kindeswohl dient, sollte das Recht dafür keinen Anreiz setzen. Bei einem – den allgemeinen Grundsätzen bei Fristenregelungen entsprechenden – kenntnisabhängigen Fristbeginn hätte die Mutter es

selbst in der Hand, den Fristbeginn sicherzustellen.⁹ Wenn sie den (potenziellen) Vater nach der Geburt des Kindes informiert, bedeutet die Umstellung auf einen kenntnisabhängigen Fristbeginn keine relevante Fristverlängerung.

2. Neuausrichtung des Anfechtungsrechts des leiblichen Vaters bei minderjährigen Kindern (§ 1600 Abs. 3 BGB-E)

Abgesehen vom Sechs-Monats-Zeitfenster, in dem eine privilegierte Anfechtung des leiblichen Vaters möglich sein soll (s.o.), regelt der Gesetzentwurf das neue Anfechtungsrecht wie folgt:

- *Regel (biologische Elternschaft): Der leibliche Vater kann die Vaterschaft anfechten.*
- *Ausnahme 1 (sozial-familiäre Beziehung des rechtlichen Vaters): Die Vaterschaftsanfechtung hat keinen Erfolg, wenn eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater besteht (§ 1600 Abs 3 S. 1 BGB-E).*
- *Ausnahme 2 (Ausnahme von Ausnahme 1): Die Vaterschaftsanfechtung hat dennoch Erfolg, wenn beim leiblichen Vater eine der folgenden Fallgruppen gegeben ist (§ 1600 Abs 3 S. 2 BGB-E):*
 - *Fallgruppe 1: (Sozial-familiäre Beziehung): Zwischen dem Kind und dem leiblichen Vater besteht ebenfalls eine sozial-familiäre Beziehung.*
 - *Fallgruppe 2 (frühere sozial-familiäre Beziehung): Zwischen dem Kind und dem leiblichen Vater hat früher eine sozial-familiäre Beziehung bestanden. Dass sie nicht mehr andauert, ist hat der leibliche Vater nicht zu vertreten.*
 - *Fallgruppe 3 (ernsthafte Bemühen um eine sozial-familiäre Beziehung): Der leibliche Vater hat sich ernsthaft um eine sozial-familiäre Beziehung mit dem Kind bemüht. Dass das Bemühen nicht erfolgreich war, hat der leibliche Vater nicht zu vertreten.*
 - *Fallgruppe 4 (Ausschluss der Anfechtung grob unbillig): Der Ausschluss der Anfechtung wäre aus anderen Gründen, die der leibliche Vater nicht zu vertreten hat, grob unbillig.*

⁹ Helms, Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen, Gutachten zum 71. Deutschen Juristentag (Essen 2016), S. 51.

- Ausnahme 3 (Ausnahme von Ausnahme 2): Die Vaterschaftsanfechtung hat dennoch keinen Erfolg, wenn der Fortbestand der rechtlichen Vaterschaft „unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten für das Wohl des Kindes erforderlich ist“ (§ 1600 Abs 3 S. 3 BGB-E).

Das Vorliegen einer Ausnahme führt jeweils zum Wechsel bei der Darlegungs- und Feststellungslast, also bei der Frage, zu welchen Lasten es geht, wenn Tatsachen ungeklärt bleiben. Das Risiko trägt jeweils die Person, für die die jeweilige Ausnahme günstig ist.

Der Familienbund hält es für sachgerechter, eine weniger komplexe Regelung zu treffen. Dass die Anfechtung grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht (Ausnahme 1) entspricht der Wertung des bisherigen Rechts und sollte beibehalten werden. Es erscheint aber ausreichend, eine (einzige) Rückausnahme zu regeln und die Ausnahmen 2 (Fallgruppen, § 1600 Abs 3 S. 2 BGB-E) und 3 (Kindeswohlprüfung, § 1600 Abs 3 S. 3 BGB-E) zu einer Abwägung mit Kindeswohlprüfung zusammenzufassen. Der Ausschluss der Anfechtung sollte nicht gelten, „wenn die Anfechtung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes dient“ (Formulierungsvorschlag). Im Rahmen dieser Abwägung müssten die Gerichte die Wertungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 – insbesondere die Stärkung der Rechte der leiblichen Väter – berücksichtigen. Sie hätten die Gelegenheit, im Einzelfall sachgerechte und verfassungsgemäße Lösungen zu finden.

Diese Lösung ist nahe an der offeneren Interessenabwägung, die noch der Diskussionsentwurf des BMJ vom Dezember 2024 vorgesehen hatte.¹⁰ Laut Gesetzentwurf hatte die Praxis (Justiz, Anwaltschaft, weitere Fachkreise) an der dort vorgesehenen „Billigkeitsprüfung“ „insbesondere das Fehlen greifbarer Kriterien“¹¹ bemängelt. Möchte man diese Kritik aufnehmen, könnte es Sinn ergeben, die Fallgruppen des Gesetzentwurfs als Punkte zu erwähnen, die im Rahmen der Interessenabwägung und Kindeswohlprüfung in jedem Fall

¹⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts (Abstammungsrechtsreformgesetz – AbReG), Stand: 9. Dezember 2024, S.

¹¹ Gesetzentwurf, S. 19.

zugunsten des leiblichen Vaters zu berücksichtigen sind. Die Regelung könnte dann lauten:

§ 1600 Abs. 3 BGB-E:

„Ist das Kind minderjährig ... ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn zwischen dem Kind und dem Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 oder § 1593 besteht, eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Dies gilt nicht, wenn die Anfechtung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes dient.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob

1. zwischen dem Kind und dem Anfechtungsberechtigten ebenfalls eine sozial-familiäre Beziehung besteht,
2. zwischen dem Kind und dem Anfechtungsberechtigten früher eine sozial-familiäre Beziehung bestanden hat, die aus von dem Anfechtungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr andauert,
3. der Anfechtungsberechtigte sich ernsthaft um eine sozial-familiäre Beziehung mit dem Kind bemüht hat, damit aber aus von dem Anfechtungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen keinen Erfolg hatte.
4. der Anfechtungsberechtigte die Anfechtung binnen 6 Monaten erklärt hat. § 1600b Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.“ [Vorschlag: Fallgruppe Nr. 4 statt 6-Monats-Zeitfensters, s.o. III. 1.]

Die Fallgruppen 1 bis 3 stammen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024¹² und sind grundsätzlich sinnvoll. Es erscheint aber sachgerecht, sie lediglich als Abwägungskriterien zu sehen. Denn weder sind sie gleichwertig, noch haben sie bei abstrakt-genereller Betrachtung unter Berücksichtigung des Kindeswohls die Indizwirkung, dass das Anfechtungsinteresse schwerer wiegt als der Fortbestand der rechtlichen Elternschaft des sozialen Vaters: Eine gegenwärtige sozial-familiäre Beziehung des leiblichen Vaters wiegt schwerer als eine frühere sozial-familiäre Beziehung oder ein bloßes ernsthaftes Bemühen um eine solche. Falls beim leiblichen Vater nur eine frühere sozial-

¹² BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. April 2024 - 1 BvR 2017/21, Rn. 101.

familiäre Beziehung vorliegt, liegt es aus Sicht des Kindeswohls näher, der aktuellen sozial-familiären Beziehung den Vorzug zu geben. Zudem sagt das (frühere) Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung noch nichts über die Qualität der sozial-familiären Beziehung – gerade auch im Vergleich zur sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater. Das ist dem Gesetzentwurf auch bewusst, weswegen er zu Recht eine Interessenabwägung und Kindeswohlprüfung als weitere Ausnahme regelt (Ausnahme 3 bzw. § 1600 Abs 3 S. 3 BGB-E). Der Entwurf formuliert, diese Ausnahme aber sehr restriktiv. Gegen den leiblichen Vater, auf den eine Fallgruppe zutrifft, soll nur entschieden werden können, „wenn der Fortbestand der Vaterschaft ... unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten für das Wohl des Kindes *erforderlich* [Hervorhebung d. Verf.] ist“ (§ 1600 Abs 3 S. 3 BGB-E). Das ist deutlich mehr, als wenn geprüft wird, ob der Fortbestand der Vaterschaft dem Kindeswohl *dient*. Von den Gerichten könnte das als (sehr) hohe Schwelle interpretiert werden.¹³ Nach dem Gesetzentwurf führt das Vorliegen einer Fallgruppe auch zum Wechsel bei der Darlegungs- und Feststellungslast – zum Nachteil der aus Mutter, Kind und rechtl. Vater bestehenden sozialen Familie, zu deren Lasten es ginge, wenn sich die Erforderlichkeit für das Kindeswohl nicht zweifelsfrei feststellen lässt.

Der Familienbund ist der Auffassung, dass dem Vorliegen einer Fallgruppe im Entwurf ein zu starkes Gewicht beigemessen wird. In nicht wenigen Einzelfällen wird dieses hohe Gewicht nicht gerechtfertigt sein. Er spricht sich daher für die oben vorgeschlagene freiere Abwägung mit den Fallgruppen als Abwägungskriterien aus. Hilfsweise spricht er sich dafür aus, bei der Ausnahme 3 (§ 1600 Abs 3 S. 3 BGB-E) statt der Kindeswohlerfordlichkeit die Kindeswohldienlichkeit zu prüfen, um statt einer normativ zugunsten des leiblichen Vaters geleiteten Prüfung eine offene Abwägung zu ermöglichen.

3. Anfechtungsrecht bei volljährigen Kindern (§ 1600 Abs. 4 S. 1 BGB-E)

Wenn das Kind volljährig ist, soll der Erfolg der Anfechtung davon abhängen, ob das Kind der Anfechtung widerspricht.

¹³ Vgl. z.B. die Auslegung der entsprechenden Formulierung in § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB.

Der Familienbund hält es mit Blick auf die in Betracht kommenden Rechte für überzeugend, dass bei einem volljährigen Kind dessen Wille entscheidend sein soll. Die Elternrechte des leiblichen Vaters und des rechtlichen Vaters (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) erlöschen mit der Volljährigkeit des Kindes. Und auch das Familiengrundrecht (Art. 6 Abs. 1 GG) schützt in erster Linie die „tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft“¹⁴ von Eltern und minderjährigen Kindern und nur mit geringerer Intensität das Verhältnis von Eltern und erwachsenen Kindern. Auch wenn bei volljährigen Kindern noch ein gewisser Schutz der Familie besteht, wäre es fragwürdig, die Familie gegen den Willen des volljährigen Kindes zu schützen. Auch aus der Perspektive des Kindes ist das Abstellen auf dessen Willen überzeugend. Bei Minderjährigen würde der Wille des Kindes im Rahmen des Elternrechts und im Kontext einer Kindeswohlprüfung mit zunehmendem Alter eine immer größere Rolle spielen (vgl. § 1626 Abs. 2 BGB). Es ist daher konsequent mit Volljährigkeit auf den Willen des Kindes abzustellen.

Gerade weil der Wille des Kindes entscheidend und das Elternrecht des leiblichen Vaters erloschen ist, spricht sich der Familienbund gegen die vorgeschlagene Widerspruchslösung und für eine Zustimmungslösung aus. Ein Wechsel in der abstammungsrechtlichen Zuordnung sollte die aktive Zustimmung des volljährigen Kindes voraussetzen. Vermieden werden sollte nicht nur eine abstammungsrechtliche Statusänderung gegen den Willen des Kindes, sondern auch eine Statusänderung, ohne dass eine hinreichende Willensbildung des Kindes erfolgt ist. Ein versehentlich oder aus Gleichgültigkeit unterbliebener Widerspruch eines gerade erst volljährig gewordenen Kindes sollte für den Wechsel in der abstammungsrechtlichen Zuordnung nicht ausreichen.

Teilweise wird eingewandt, dass eine Zustimmungslösung zu nahe an dem eigenen Anfechtungsrecht des Kindes wäre, das ebenfalls besteht. Aus Sicht des Familienbundes ist es ein gewichtiger Unterschied, ob das Kind selbst anfechtet oder ob es lediglich der Anfechtung einer anderen Person zustimmt. Zudem laufen die Anfechtungsfristen unterschiedlich, da sie jeweils erst mit dem Zeitpunkt beginnen, in dem der Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen (§ 1600b Abs. 1 S. 2 BGB-E).

¹⁴ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. April 2024 - 1 BvR 2017/21, Rn. 56.

4. Definition der sozial-familiären Beziehung (§ 1600 Abs 4 S. 1 BGB-E)

Der Gesetzentwurf verändert die Definition der sozial-familiären Beziehung. Während nach dem geltenden Recht eine sozial-familiäre Beziehung vorliegt, wenn der rechtliche Vater „für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat“ (§ 1600 Abs. 3 BGB) soll zukünftig erforderlich sein, dass er „für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt“ (§ 1600 Abs. 4 S. 1 BGB-E).

Dass nur noch ein gegenwärtiges Tragen von Verantwortung ausreichen soll, erscheint mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich richtig. Dieses hatte eine Verletzung des Elternrechts des leiblichen Vaters insbesondere darin gesehen, dass dessen Anfechtung selbst dann ausgeschlossen ist, wenn die sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater weggefallen ist.

Der Familienbund regt aber an, eine sozial-familiäre Beziehung in der Vergangenheit in einem Sonderfall weiterhin anzuerkennen, nämlich wenn die sozial-familiäre Beziehung durch den Tod des rechtlichen Vaters beendet wurde und dieser bis zu seinem Tod für das Kind tatsächliche Verantwortung getragen hat. Wenn eine intakte soziale Familie sich aufgrund des Todes des Vaters in einer besonderen Belastungssituation befindet, ergibt es Sinn, dass die Anfechtung des leiblichen Vaters nicht ohne Weiteres erfolgreich ist, sondern die Möglichkeit einer Kindeswohlprüfung besteht. Es ist zu bedenken, dass durch die veränderte abstammungsrechtliche Zuordnung des Kindes auch die Verwandtschaftsverhältnisse zu anderen Familienmitgliedern erlöschen – z.B. zu den Eltern des rechtlichen Vaters (Großeltern) und zu dessen anderen Kindern (Geschwister). Es kann im Sinne des Kindeswohls sein, dass diese rechtlichen Beziehungen fortbestehen und das Kind der bisherigen Familie zugeordnet bleibt.

Der Familienbund schlägt folgende Formulierung des § 1600 Abs. 4 S. 1 BGB-E vor:
„Eine sozial-familiäre Beziehung nach Absatz 3 besteht, wenn der Mann für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder, wenn er verstorben ist, bis zu seinem Tod getragen hat.“

5. Ehe nicht mehr Regelfall der Übernahme tatsächlicher Verantwortung

Nach dem geltenden Recht liegt eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung für das Kind – und mithin eine sozial-familiäre Beziehung – in der Regel in folgenden zwei Fällen vor: Bei längerem Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft und bei einer Ehe zwischen der Mutter und dem rechtlichen Vater (§ 1600 Abs. 3 S. 2 BGB). In Zukunft soll aus der Ehe nicht mehr regelhaft auf die Übernahme tatsächlicher Verantwortung geschlossen werden.¹⁵ Hierfür soll nur noch längeres Zusammenleben ausreichen.

Der Familienbund hält das für falsch. Eine Ehe ist eine umfassende Lebens-, Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft, in der die Übernahme von Verantwortung nicht nur tatsächlich übernommen wird, sondern rechtlich eingefordert werden kann. Nicht umsonst wird die Ehe auch als Verantwortungsgemeinschaft bezeichnet (vgl. § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Ehe begründet eine Vielzahl an Pflichten gegenüber dem Ehepartner, u.a. Unterhaltspflichten, die berücksichtigen, ob dieser Kinder zu versorgen hat. Sie begründet zwar nur in begrenztem Maße unmittelbar Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern des Ehegatten (u.a. § 1687b BGB), aber die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft mit der Mutter (§ 1353 Abs. 1 S. 2 BGB) beinhaltet, dass die Ehepartner mit dem Kind eine soziale Familie bilden. Deswegen – und mit Blick auf die gesellschaftliche Realität – kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass bei einer Ehe „in der Regel“ auch eine Übernahme von Verantwortung für die Kinder des Ehepartners vorliegt.

Auch der „besondere Schutz der Ehe“ (Art. 6 Abs. 1 GG) spricht dafür, die Ehe mit der Mutter weiterhin als typischen Fall einer Verantwortungsübernahme für das Kind anzusehen. Auch Ehen, in denen noch kein längeres Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft vorliegt oder in denen das Zusammenleben unterbrochen ist (aber möglicherweise wiederhergestellt wird), stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes, der dem Elternrecht des leiblichen Vaters entgegengehalten werden kann. Sie sollten bei einer Anfechtung nicht schutzlos gestellt, sondern dadurch geschützt werden, dass eine Interessenabwägung und Kindeswohlprüfung im Einzelfall ermöglicht wird.

¹⁵ Gesetzentwurf, S. 36.

Es ist zudem gerade die Idee und der Vorteil des Instituts der Ehe – sowohl aus Sicht der Ehepartner als auch aus staatlicher Sicht – dass bei einer Ehe eine Verantwortungsübernahme nicht im Einzelfall geprüft werden muss, sondern (in einer Vielzahl rechtlicher Regelungen) allein aufgrund des Bestehens der Ehe angenommen wird. Würde man davon abweichen, würde man das Institut der Ehe schwächen.

6. „Zweite Chance“ für den leiblichen Vater durch Wiederaufnahme des Verfahrens nach Wegfall der sperrenden sozial-familiären Beziehung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der leibliche Vater, dessen Anfechtung wegen einer sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater nicht erfolgreich war, eine „zweite Chance“ erhält, wenn die sperrende sozial-familiäre Beziehung „beendet ist“ (§ 185 Abs. 2 S. 1 FamFG). Der leibliche Vater soll in diesem Fall die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen. In der Folge soll der Anfechtungsantrag erneut geprüft werden.

Diese Regelung erscheint grundsätzlich als sachgerechte Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024. Dieses hat die Verletzung des Elternrechts des leiblichen Vaters insbesondere auch damit begründet, dass „zur Übernahme von Elternverantwortung bereiten leiblichen Vätern als Trägern des Elterngrundrechts ein Anfechtungsrecht auch dann versagt bleibt, wenn nach einer ersten, wegen des damaligen Eingreifens der Negativvoraussetzung aus § 1600 Abs. 2 Alt. 1 BGB [sozial-familiäre Beziehung] erfolglosen Anfechtung eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu seinem rechtlichen Vater nicht mehr besteht“¹⁶.

Da es um die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens geht, sollte zusätzlich vorausgesetzt werden, dass die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater „nicht nur vorübergehend“ beendet ist, um klarzustellen, dass es um eine dauerhafte Beendigung der sozial-familiären Beziehung gehen muss. Dies würde die bestehende soziale Familie davor schützen, in einer akuten Beziehungskrise, in der die Wiederherstellung der sozial-familiären Beziehung noch möglich erscheint, durch ein – erneutes – Vaterschaftsanfechtungsverfahren zusätzlich belastet

¹⁶ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. April 2024 - 1 BvR 2017/21, Rn. 84; vgl. auch Leitsatz Nr. 5.

zu werden. Es sollte zudem im Sinne aller Beteiligten möglichst verhindert werden, dass der Anfechtungsberechtigte wegen einer zunächst beendeten, aber dann wiederhergestellten sozial-familiären Beziehung erneut ein erfolgloses Anfechtungsverfahren durchführt – und man ihm in der Zukunft möglicherweise eine „dritte Chance“ einräumen muss.

7. Hemmung der Anfechtungsfrist während des Bestehens einer sozial-familiären Beziehung

Der Entwurf sieht vor, dass die zweijährige Anfechtungsfrist gehemmt ist – also nicht weiterläuft (§ 209 BGB) – solange eine sozial-familiäre Beziehung besteht (§ 1600b Abs. 4 S 3 BGB-E). Die Hemmung endet, „sobald der Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die für den Wegfall der sozial-familiären Beziehung ... sprechen. Die Hemmung ... endet spätestens, wenn seit dem Wegfall der sozial-familiären Beziehung zwei Jahre verstrichen sind“ § 1600b Abs. 4 S. 4 BGB-E).

Wenn nach Wegfall der sozial-familiären Beziehung ein erneutes Anfechtungsverfahren möglich sein soll (siehe oben III. 6.), erscheint es richtig, dem Anfechtungsberechtigten zu ermöglichen, dass er bei Bestehen einer sozial-familiären Beziehung gar nicht erst ein (möglicherweise bzw. wahrscheinlich erfolgloses) Anfechtungsverfahren durchführen muss, sondern abwarten kann, bis die sozial-familiäre Beziehung entfallen ist. Es dient auch den Interessen des Kindes und der rechtlichen Eltern, wenn ein aussichtsloses Anfechtungsverfahren nicht allein aus Fristgründen und zur Wahrung der „zweiten Chance“ (Möglichkeit der Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens bei Wegfall der sozial-familiären Beziehung, s.o.) durchgeführt wird.

Problematisch erscheint, dass das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung eine Wertungsfrage ist, bei der der Anfechtungsberechtigte nicht sicher sein kann, wie ein Gericht diese später beantworten wird. Ein Gericht könnte entscheiden, dass vor Fristablauf (z.B. trotz Zusammenlebens des rechtlichen Vaters mit dem Kind) noch keine sozial-familiäre Beziehung vorlag, so dass die Frist abgelaufen ist. Deswegen müsste man dem Anfechtungsberechtigten raten, vor Fristablauf sicherheitshalber lieber ein Anfechtungsverfahren durchzuführen, wenn er alle Chancen für die Zukunft wahren möchte. Hier könnte man Abhilfe schaffen, wenn die Anfechtungsfrist nicht nur bei Vorliegen einer

sozial-familiären Beziehung gehemmt wäre, sondern bereits bei den typischen Fällen einer sozial-familiären Beziehung, nämlich wenn (und solange) der rechtliche Vater mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt (vgl. § 1600 Abs. 3 S. 2 BGB; ein „längerfristiges“ Zusammenleben sollte nicht verlangt werden, da dies wieder eine Wertungsfrage wäre). Dass die Hemmung kenntnisunabhängig spätestens zwei Jahre nach Wegfall der Voraussetzung der Hemmung enden soll, ist angemessen.

8. Verhinderung eines „Wettlaufs um die Vaterschaft“

Solange ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft andauert, soll kein anderer Mann die Vaterschaft anerkennen können („Anerkennungssperre“) – es sei denn dieser Mann erklärt die Anerkennung vor dem mit der Feststellung befassten Gericht und weist seine Vaterschaft nach (§ 180 Abs. 2 FamFG). Dadurch soll verhindert werden, dass eine Anerkennung nur zu dem Zweck erfolgt, die Vaterschaft des leiblichen Vaters zu verhindern (sog. „Spervater“).

Eine Anerkennung ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Vaterschaft des leiblichen Vaters soll auch dadurch möglichst verhindert werden, dass bei einer Anerkennung in Kenntnis der fehlenden leiblichen Abstammung, weder für den leiblichen Vater noch für die (der Anerkennung zustimmende) Mutter eine Anfechtung möglich sein soll.

Der Familienbund hält die Anerkennungssperre und die Ausnahme bei Nachweis der leiblichen Vaterschaft des Anerkennenden für richtig. Prozessrechtlich sollte aber geregelt werden, dass bei einer Anerkennung mit Nachweis der leiblichen Vaterschaft vor dem für die Feststellung zuständigen Gericht die Vaterschaft unmittelbar festgestellt werden kann, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Was den Ausschluss der Anfechtung bei Anerkennung in Kenntnis der fehlenden leiblichen Abstammung betrifft, hält es der Familienbund für ausreichend, wenn der Ausschluss nur für den Anerkennenden und nicht für die Mutter gilt. Eine „Spervaterschaft“ wird für den Anerkennenden hinreichend unattraktiv, wenn er weiß, dass er sich nicht ohne Weiteres wieder von der Vaterschaft lösen kann. Und aus Sicht des Kindeswohls

kann es sinnvoll sein, wenn die Mutter die Vaterschaft noch einmal korrigieren kann, wenn die Beziehung mit dem sozialen Vater nicht mehr besteht und dieser sich nicht mehr um das Kind kümmert.

9. Anerkennung der Vaterschaft bei Kindern ab 14 Jahren

Der Gesetzentwurf regelt, dass bei Kindern ab 14 Jahren, eine persönliche Zustimmung des Kindes (mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) erforderlich ist, wenn ein Mann die Vaterschaft anerkennt (§§ 1595 Abs. 2, 1596 Abs. 4 S. 3 BGB-E). Im geltenden Recht ist die Zustimmung des Kindes nur ausnahmsweise erforderlich, „wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht (§ 1595 Abs. 2 Hs. 2 BGB; z.B. bei volljährigen Kindern oder bei Entzug des Sorgerechts). Im Regelfall reicht es, wenn nur die Mutter der Vaterschaftsanerkennung zustimmt.

Diese geplante Änderung ist richtig. Die Begründung der rechtlichen Vaterschaft ist eine für das Leben des Kindes bedeutende Entscheidung. An dieser sollte das Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand beteiligt werden. Einem 14-jährigen Kind sollte nicht mehr gegen seinen Willen ein rechtlicher Vater zugeordnet werden. Die vorgesehene Änderung entspricht auch der Regelung im Adoptionsrecht, in dem Kinder die Einwilligung in die Adoption ab 14 Jahren nur selbst erteilen können (und hierzu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen, vgl. § 1746 Absatz 1 Satz 3 BGB). Die Änderung stärkt daher die Einheitlichkeit der Rechtsordnung.

10. Anerkennung des leiblichen Vaters trotz bestehender Elternschaft eines anderen Mannes

Wenn sich alle Beteiligten – Mutter, Kind, rechtlicher Vater, leiblicher Vater – einig sind, soll ein Anfechtungsverfahren nicht mehr erforderlich sein. Der leibliche Vater, der seine Vaterschaft nachweist, soll trotz bestehender Elternschaft eines anderen Mannes anerkennen können, falls die anderen Beteiligten zustimmen (§ 1595a BGB-E).

Die Regelung ist sachgerecht. Es handelt sich gerade nicht um eine – mit einer Elternschaftsvereinbarung vergleichbare und vom Familienbund für kritisch gesehene¹⁷ – Regelung, nach der ein Kind von den Beteiligten frei (d.h. ggf. ohne Rücksicht auf die leibliche Elternschaft, bestehende soziale Beziehungen und den Willen des Kindes) zugeordnet werden kann. Vielmehr kann nur der leibliche Vater zugeordnet werden und das Kind muss zustimmen. Gegenüber einem Anfechtungsverfahren ist das eine Verfahrenserleichterung, die im Sinne aller Beteiligten ist.

Auch im geltenden Recht gibt es eine Möglichkeit der Vaterschaftsanerkennung trotz bestehender Vaterschaft. Die Regelung betrifft aber nur den Fall, dass ein durch Ehe zugeordnetes Kind nach Stellung des Scheidungsantrags geboren wird und die Ehe später rechtskräftig geschieden wird (§ 1599 Abs. 2 BGB). Das ist zu eng formuliert, denn es ist gut denkbar, dass ein Ehepaar seine Ehe fortführen und dennoch die rechtliche Elternschaft eines Dritten, der leiblicher Vater ist, ermöglichen will.

Berlin, August 2025

Familienbund der Katholiken

¹⁷ Vgl. Stellungnahme des Familienbundes der Katholiken zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts (vom 16. Januar 2024), S. 16 ff., 20 f.